

25. 9. 1990

Information zum Stand der Verwirklichung des Paragraphen 22
des Ländereinführungsgesetzes und dem dazu gefaßten Beschluß
des Ministerrates vom 5. September 1990 (Beschluß-Nr. 29/8/90)

Basierend auf Informationen aus 14 Ministerien der Republik
(vergleiche Anlage) wird eingeschätzt, daß die Überführung von
Verwaltungsorganen und sonstigen der öffentlichen Verwaltung
und Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Republik in die
Hoheit der Länder, soweit sie nach dem Ländereinführungsgesetz
bzw. dem Grundgesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, entspre-
chend Paragraph 22 Ländereinführungsgesetz und dem dazu erlas-
senen Ministerratsbeschluß ordnungsgemäß und zügig vorbereitet
wird.

- I. Bis auf das Ministerium für Jugend und Sport, in dem zur
Zeit entsprechende Übersichten erarbeitet werden, liegen
in allen befragten Ministerien konkrete Übersichten für die
bisher zentral geleiteten nachgeordneten Einrichtungen der
Ministerien und Konzeptionen für deren Reorganisation
- als künftige Bundeseinrichtung,
 - als künftige Landeseinrichtung bzw. als gemeinsame Ein-
richtung mehrerer Länder oder auch
 - zur Auflösung bzw. Umwandlung in Kapitalgesellschaften vor.

Diese Übersichten enthalten neben Name, Aufgabenstellung
und Standort der Einrichtung auch Angaben zur Personalstärke,
zum Haushaltsvolumen und ähnlichem.

Insoweit nachgeordnete Einrichtungen der Ministerien der
Republik künftig in die Hoheit der Länder übergehen, wurden
den Regierungsbevollmächtigten der Bezirke bzw. den Landes-

sprechern die entsprechenden Angaben zu den Einrichtungen übergeben. Dort, wo dies rechtzeitig, zum Teil vor dem Ministerratsbeschluß vom 5. 9. 1990 geschah, wie z.B. durch das Ministerium des Innern (bereits im Mai 1990) oder das Ministerium für Kultur (August 1990) ist die Vorbereitung der Übergabe/Übernahme der Einrichtungen am weitesten fortgeschritten. In der Regel gehen die nachgeordneten Einrichtungen in das künftige Land über, in dem sie derzeit ihren Sitz, d.h. ihren Standort haben.

II. In den einzelnen Ministerien wird zur Zeit intensiv an der Vorbereitung bzw. Ausfertigung der Übergabe-/Übernahmeprotokolle und der Klärung dabei noch offener Fragen gearbeitet. Das betrifft z.B. Fragen des Nachweises der Rechtsträgerschaft von Grund und Boden, der Haushaltsmittel oder der Übernahme von bestimmten Fachpersonal.

In der Übergabe/Übernahme von Fachpersonal ist dabei seitens der künftigen Länder eine geringe Bereitschaft laut Information der Ministerien festzustellen. Bezüglich der Änderung des Paragraphen 22 des Ländereinführungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Verfassungsgesetzes zur Bildung der Länder (am 13. 9. 1990 von der Volkskammer beschlossen) in der Frage des Übergangs von Personal aus Einrichtungen der Republik in die Länder wurde festgestellt, daß dies bei den Ministerien der Republik im wesentlichen noch nicht bekannt ist.

In der Frage der Liegenschaften sind alle Ministerien aufgefordert, bis 30. September 1990 für alle nachgeordneten Einrichtungen die Liegenschaften zu erfassen und dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Nach der Erfassung werden durch eine Arbeitsgruppe beim Ministerium der Finanzen, in der Vertreter der betreffenden Ministerien der Republik einbezogen sind, Vorschläge erarbeitet für den Liegenschaftsverbleib, d.h. zur Veränderung der selben in Abhängigkeit von künftigen Verwendungszweck.

Im Zusammenhang mit jeder einzelnen nachgeordneten Einrichtung werden die Fragen der Überführung des Verwaltungsvermögens entsprechend den Festlegungen im Einigungsvertrag (Artikel 21, Abs. 1 und 2) mit geklärt. Für das Finanzvermögen gilt Artikel 22 des Einigungsvertrages (insbesondere Abs. 1).

Danach ist das Finanzvermögen durch Bundesgesetz auf Bund und (die fünf neuen) Länder so aufzuteilen, daß der Bund und die Länder je die Hälfte des Vermögensgesamtwertes erhalten. Das heißt, es wird dazu nach dem 3. 10. 1990 ein Bundesgesetz erlassen werden, welches näheres regelt. Zur Zeit wird in der Frage Finanzvermögen nicht gehandelt.

Für alle nachgeordneten Einrichtungen, die in die Länder übergehen, sind die Haushaltsmittel für das Jahr 1990 durch die Ministerien gesichert. Unklar ist, inwieweit die künftigen Länder für diese Einrichtungen finanzielle Mittel in den Haushaltsplanansätzen für 1991 berücksichtigen.

III. Die Bildung von Arbeitsstäben gemäß Ministerratsbeschluß vom 5. 9. 1990 zur Koordinierung der Aufgaben zur Überführung bisher zentral geleiteter Einrichtungen in die Länder erfolgte nicht in jedem Ministerium. So sind z.B. in den Ministerien für Arbeit und Soziales bzw. für Kultur die jeweiligen Abteilungsleiter im Ministerium für die Überführung der ihnen bisher unterstellten Einrichtungen selbst verantwortlich. Davon unabhängig kann aber eingeschätzt werden, daß im wesentlichen in allen Ministerien eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Regierungsbevollmächtigten/Landessprechern bzw. den Ressortchefs/-beauftragten zur Bildung der künftigen Landesministerien in der Frage der ressortgleichen Überführung von Einrichtungen (z.B. Ministerium für Bildung zu künftigen zuständigen Landesministerien für Bildung bzw. Kultur) gewährleistet ist. Eine solche Zusammenarbeit ist jedoch bei Reorganisation der Struktur bzw. Unterstellung der nachgeordneten Einrichtung unter künftig andere Ressorts teilweise noch nicht gegeben. Das betrifft z.B.

- Ministerium für Verkehrswesen:

Für nachgeordnete Einrichtungen des Verkehrswesens, die in die Hoheit der künftigen Landesministerien fürVerkehr übergehen, verlaufen die Vorbereitungsmaßnahmen planmäßig. Für nachgeordnete Einrichtungen des Ministeriums für Verkehrswesen, wie z.B. das Verkehrsmuseum Dresden oder den Verkehrsmedizinischen Dienst, die künftig dem Kultusministerium Sachsens bzw. den Landesministerien für Gesundheit unterstehen, ist die Zusammenarbeit unbefriedigend. Seitens der Ministerien der Republik wird auf fehlende Kontakte zu anderen Ressorts in den künftigen Ländern verwiesen.

- Ministerium für Bildung:

Bei der Übergabe der Hochschulen und Universitäten in die Hoheit der Länder gibt es keine Probleme. Jedoch ist die Übergabe von den diesen Hochschulen und Universitäten nachgeordneten Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken oder einzelnen Instituten strittig. und nach Aussagen des Ministeriums für Bildung fehlen bei den künftigen Ländern die entsprechenden Vorentscheidungen dafür.

Anders dagegen z.B. im Ministerium des Innern. Durch die langfristige Vorbereitung der Übergabe sind nicht nur die Fragen der Übergabe der Polizei, sondern aller aus dem Ministerium des Innern zu übergebenden Aufgaben/Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Geodäsie/Kartographie, Strafvollzug, Feuerwehr usw. in Zusammenarbeit mit den künftigen Ländern vorbereitet bzw. entschieden.

- IV. Die konkrete Übergabe/Übernahme der bisher zentralgeleiteten nachgeordneten Einrichtungen in die Hoheit der Länder wird im wesentlichen in den Ministerien der Republik so vorbereitet, daß mit Vorhandensein und Geschäftsaufnahme der entsprechenden Landesministerien bzw. Landesminister die vorbereiteten Protokolle unterzeichnet und die Einrichtungen übergeben werden können. Da dies nicht für alle nachgeordneten Einrichtungen in diesem Zeitraum möglich ist, werden parallel dazu - so wie im Ministerratsbeschluß vom 5. 9. 1990 festgelegt - (auch in Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien) entsprechende "Abwicklungsgruppen" in den dann ehemaligen DDR-Ministerien vorbereitet bzw. kompetente Vertreter in die Aufbaustäbe für die Landesministerien entsandt.

Die Ministerien der Republik schätzen ein, daß seitens der Aufbaurechtsorte für die künftigen Landesministerien ein unterschiedlicher Stand der Vorbereitung der Übernahme von bisher zentralgeleiteten Einrichtungen vorhanden ist. Insoweit die Ministerien darüber informiert sind, zeigt sich, daß in den künftigen Ländern, wo wichtige politische Vorentscheidungen zur Länderbildung, wie z.B. der Frage Landeshauptstadt wie in Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, relativ spät getroffen wurden, deutlich mehr Probleme und offene Fragen vorhanden sind (lt. Aussage des Ministeriums für Kultur für ihre nachgeordneten Einrichtungen). Diese Auffassung kann aber nicht konkret bewiesen werden und bedarf evtl. weiterer Untersuchungen.